

§ 20

Sperre von Teilnehmereinrichtungen

(1) Ist ein Teilnehmer mit dem Hinterlegen der Kaution oder mit dem Entrichten von Gebühren im Rückstand oder verletzt er andere Bestimmungen dieser Anordnung, so kann die Deutsche Post die Teilnehmereinrichtungen sperren (Zwangssperre).

(2) Auf Antrag eines Teilnehmers können, wenn keine Schwierigkeiten in der Betriebsabwicklung zu erwarten sind, vorübergehend

1. Hauptanschlüsse für alle Gespräche gesperrt werden (Antragssperre),
2. Hauptanschlüsse für ankommende oder abgehende Gespräche gesperrt werden (Antragssperre).

(3) Zwangssperre und Antragssperre beenden' das Teilnehmervhältnis nicht, insbesondere befreien sie den Teilnehmer nicht von der Pflicht zum Entrichten der Gebühren und nicht von seiner Verantwortlichkeit.

§ 21

Kündigung des Teilnehmervhältnisses

(1) Die Deutsche Post und der Teilnehmer können das Teilnehmervhältnis kündigen. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

(2) Die Kündigung des Teilnehmervhältnisses kann auf Teile der Teilnehmereinrichtungen beschränkt werden. Bei einer Nebenstellenanlage umfaßt die Kündigung aller Hauptanschlüsse auch die Kündigung aller Nebenanschlüsse und anderen Einrichtungen.

(3) Die fristgemäße Kündigung ist zum Schluß eines Kalendermonats zulässig. Sie muß dem anderen Teile spätestens am letzten Werktag des vorhergehenden Monats zugehen.

(4) Die Deutsche Post kann das Teilnehmervhältnis fristgemäß kündigen,

1. wenn wichtige volkswirtschaftliche Gründe es erforderlich machen,
2. wenn bei Ausnahmehauptanschlüssen, Ausnahmehauptanschlüssen und Querverbindungen der Grund wegfällt, der zu deren Einrichtung geführt hatte.

(5) Die Deutsche Post kann das Teilnehmervhältnis fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer die Bestimmungen dieser Anordnung grob verletzt (z. B. Mißbrauch der Teilnehmereinrichtungen, Gebühren- oder Kautionsrückstände). Die laufenden Gebühren sind bis zum Schluß des Monats zu entrichten, in dem die fristlose Kündigung dem Teilnehmer zugeht.

(6) Der Teilnehmer kann das Teilnehmervhältnis, nur soweit es sich um teilnehmereigene Einrichtungen handelt, fristlos kündigen. In diesem Fall sind die laufenden Gebühren bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem die Einrichtungen außer Betrieb gesetzt wurden, zu entrichten. Werden teilnehmereigene Einrichtungen erst danach gekündigt, so sind die Gebühren bis zum Schluß des Monats zu entrichten, in dem der Deutschen Post die Kündigung zugeht.

Abschnitt III**Nebenstellenanlagen**

§ 22

Eigentum an Nebenstellenanlagen

(1) Nebenstellenanlagen müssen in ihrem gesamten Umfang entweder posteigen (§ 3 Abs. 2 Satz 1) oder teilnehmereigen (§ 3 Abs. 2 Satz 2) sein.

(2) § 4 Abs 9 bleibt hiervon unberührt.

§ 23

Posteigene Nebenstellenanlagen

(1) Posteigene Nebenstellenanlagen werden von der Deutschen Post eingerichtet und dem Teilnehmer zur Benutzung überlassen. Sie werden von der Deutschen Post instand gehalten und bei natürlichem Verschleiß ersetzt.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung oder Auswechslung einer posteigenen Nebenstellenanlage durch die Deutsche Post besteht nicht.

§ 24

Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen

(1) Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen werden nach der Zuständigkeit für die Instandhaltung unterschieden:

1. Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen I sind Anlagen, die von der Deutschen Post instand gehalten werden.
2. Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen II sind Anlagen, die von Pflegekräften des Teilnehmers instand gehalten werden. Diese Pflegekräfte müssen von der Deutschen Post besonders zugelassen sein. Die Zulassung von Pflegekräften des Teilnehmers erfolgt nur für umfangreiche Nebenstellenanlagen.

(2) Alle Anträge auf Einrichtung oder Änderung von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen I sind an die Deutsche Post zu richten. Sie führt die Arbeiten aus oder leitet die Anträge weiter.

(3) Alle Anträge auf Einrichtung oder Änderung von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen II sind an den zuständigen Anlagenbaubetrieb der WB RFT Nachrichten- und Meßtechnik zu richten.

(4) Projekte zur Einrichtung von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen I werden von der Deutschen Post oder den Anlagenbaubetrieben der WB RFT Nachrichten- und Meßtechnik, Projekte zur Einrichtung von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen II von den Anlagenbaubetrieben der WB RFT Nachrichten- und Meßtechnik ausgearbeitet. Die von den Anlagenbaubetrieben der WB RFT Nachrichten- und Meßtechnik ausgearbeiteten Projekte bedürfen vor der Bauausführung der Zustimmung durch die Deutsche Post. Den Projekten ist bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen II gleichzeitig der Antrag des Teilnehmers auf Zulassung eigener Pflegekräfte beizufügen.

(5) Die Schaltungen für teilnehmereigene Nebenstellenanlagen müssen von der Deutschen Post zugelassen sein. Die Prüfung der Schaltungen wird nach Aufwand berechnet.

(6) Die Deutsche Post ist berechtigt zu prüfen, ob eine teilnehmereigene Nebenstellenanlage II den technischen Bedingungen entspricht. Werden Mängel festgestellt, kann die Deutsche Post verlangen, daß die Nebenstellenanlage innerhalb einer gesetzten Frist geändert oder erneuert wird.

(7) Läßt ein Teilnehmer seine teilnehmereigene Nebenstellenanlage II nicht ordnungsgemäß und regelmäßig instand halten oder läßt er eine von der Deutschen Post geforderte Änderung oder Erneuerung nicht ordnungsgemäß und zeitgerecht ausführen, so kann die Deutsche Post die teilnehmereigene Nebenstellenanlage II vom öffentlichen Fernsprechnetzt abschalten. Als nicht ordnungsmäßige Instandhaltung gilt auch ein schuldhaftes Verzögern der Fehlerbeseitigung, das sich nachteilig auf den Betrieb des öffentlichen Fernsprechnetzes auswirkt.